

JAHRES- ABSCHLUSS 2024

FREIZEITANLAGEN PURBACH GMBH
Errichtung von Freizeitanlagen
7083 Purbach am Neusiedler See, Hauptgasse 38

Inhaltsverzeichnis

1. Erstellungsbericht	1
2. Bilanz zum 31. Dezember 2024	2
3. Gewinn- und Verlustrechnung 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024	3
4. Bilanz detailliert zum 31. Dezember 2024	4 - 7
5. Gewinn- und Verlustrechnung detailliert 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024	8 - 12
6. Erfolgsrechnung	13 - 14
7. Anlagenspiegel	15
8. Sachkontenübersicht	16
9. Zugänge	17
10. Steuerübersicht	18
11. Körperschaftsteuererklärung	19 - 24
12. Hauptrechnungsblatt	25
13. Mehr-/Weniger-Rechnung	26
14. Umsatzsteuererklärung	27 - 29
15. Werbeabgabe	30
16. Hauptrechnungsblatt	31
17. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018	32 - 36

FREIZEITANLAGEN PURBACH GMBH Errichtung
von Freizeitanlagen

An
FREIZEITANLAGEN PURBACH GMBH Errichtung von Freizeitanlagen

Hauptgasse 38
7083 Purbach am Neusiedler See

1. Erstellungsbericht

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024
der

FREIZEITANLAGEN PURBACH GMBH Errichtung von Freizeitanlagen, Purbach am Neusiedler See.

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss der FREIZEITANLAGEN PURBACH GMBH Errichtung von Freizeitanlagen zum 31. Dezember 2024 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die von uns durchgeführten Tätigkeiten (zB die gesamte Buchhaltung, Lohn- und Gehaltsbuchführung, Anlagenverzeichnis) und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen am unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18.04.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Aktiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR	Passiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen			A. Negatives Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital	36.336,41	36.336,41
1. Software	0,01	0,01	übernommenes Stammkapital	36.336,41	36.336,41
II. Sachanlagen			einbezahltes Stammkapital	36.336,41	36.336,41
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	106.997,91	68.537,64	II. Gewinnrücklagen		
davon Investitionen in fremde Gebäude	6.249,48	10.415,80	1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	68.383,90	68.383,90
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	68.230,66	90.377,10	III. Bilanzverlust	-427.374,10	-431.209,53
	175.228,57	158.914,74	davon Verlustvortrag	-431.209,53	-305.108,65
	175.228,58	158.914,75		-322.653,79	-326.489,22
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. sonstige Rückstellungen	6.100,00	5.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	845,07	2.148,66	C. Verbindlichkeiten		
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	55.985,92	55.966,68	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	456.687,69	469.765,72
	56.830,99	58.115,34	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	456.687,69	469.765,72
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	0,00	6.861,90	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.253,30	22.015,75
	56.830,99	64.977,24	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	9.253,30	22.015,75
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	392,50	3. sonstige Verbindlichkeiten	82.672,37	53.992,24
			davon aus Steuern	-2.339,80	6.946,19
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	2.549,07	5.242,52
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	82.672,37	53.992,24
				548.613,36	545.773,71
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	548.613,36	545.773,71
Summe Aktiva	232.059,57	224.284,49	Summe Passiva	232.059,57	224.284,49

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	219.225,86	490.314,26
2. sonstige betriebliche Erträge	22.724,16	18.945,04
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	6.716,10	221.734,91
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	-474,41
	6.716,10	221.260,50
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	118.898,37	199.317,37
b) soziale Aufwendungen	33.601,54	59.490,22
	152.499,91	258.807,59
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	49.990,34	49.012,16
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	193.227,26	289.889,43
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-160.483,59	-309.710,38
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	15.680,98	8.390,50
9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)	-15.680,98	-8.390,50
10. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 9)	-176.164,57	-318.100,88
11. Steuern vom Einkommen	0,00	0,00
12. Ergebnis nach Steuern	-176.164,57	-318.100,88
13. Jahresfehlbetrag	-176.164,57	-318.100,88
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-431.209,53	-305.108,65
15. Bilanzverlust	-427.374,10	-431.209,53
16. Verlustabdeckung Gesellschafter	180.000,00	192.000,00

Aktiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software		
Datenverarbeitungsprogramme	0,01	0,01
II. Sachanlagen		
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund		
Grundstückseinrichtung auf fremdem Grund	100.748,43	58.121,84
Investitionen in fremde Betriebsgebäude	6.249,48	10.415,80
	<u>106.997,91</u>	<u>68.537,64</u>
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	49.004,95	68.807,19
Fuhrpark	19.225,71	21.569,91
	<u>68.230,66</u>	<u>90.377,10</u>
	<u>175.228,57</u>	<u>158.914,74</u>
	175.228,58	158.914,75
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	845,07	2.148,66
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
Sonstige Forderungen	8.313,10	0,00
Vorauszahlung Körperschaftsteuer	47.491,07	46.991,07
Kautionen	10,00	10,00
Finanzamt 38-152/4891	0,00	8.786,06
Verrechnung Werbeabgabe	171,75	179,55
	<u>55.985,92</u>	<u>55.966,68</u>
	56.830,99	58.115,34
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
Kassa	0,00	60,34
Kassa Vinothek	0,00	364,77
Kassa-Bank Evidenz	0,00	4.297,54
Bankomatkarten	0,00	2.139,25
	<u>0,00</u>	<u>6.861,90</u>
	56.830,99	64.977,24
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	392,50
Summe Aktiva	232.059,57	224.284,49

Passiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Negatives Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital		
Stammkapital	36.336,41	36.336,41
<i>einbezahltes Stammkapital</i>	<i>36.336,41</i>	<i>36.336,41</i>
II. Gewinnrücklagen		
1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)		
Andere Rücklagen	68.383,90	68.383,90
III. Bilanzverlust		
Jahresgewinn	3.835,43	0,00
Jahresverlust	0,00	-126.100,88
Verlustvortrag	-431.209,53	-305.108,65
	-427.374,10	-431.209,53
	-322.653,79	-326.489,22
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
Beratungskosten	6.100,00	5.000,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
Raika AT63 3307 8000 0000 0349	68.685,37	31.675,67
Raika AT98 3307 8003 0000 0349	24.000,00	32.000,00
Raika AT98 3307 8004 0000 0349	102.000,00	119.000,00
BKS AT04 1700 0001 3003 6678	262.002,32	287.090,05
	456.687,69	469.765,72
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
Raika AT63 3307 8000 0000 0349	<i>68.685,37</i>	<i>31.675,67</i>
Raika AT98 3307 8003 0000 0349	<i>24.000,00</i>	<i>32.000,00</i>
Raika AT98 3307 8004 0000 0349	<i>102.000,00</i>	<i>119.000,00</i>
BKS AT04 1700 0001 3003 6678	<i>262.002,32</i>	<i>287.090,05</i>
	<i>456.687,69</i>	<i>469.765,72</i>
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>9.253,30</i>	<i>22.015,75</i>
<i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>9.253,30</i>	<i>22.015,75</i>
3. sonstige Verbindlichkeiten		
USt-Zahllast	-2.145,28	-3.583,41
USt-Zahllast Vorjahre	-2.056,69	5.988,28
Finanzamt 38-152/4891	1.421,75	0,00
Lohnsteuer	0,00	3.171,19
Dienstgeberbeitrag	0,00	647,55
Dienstgeberzuschlag	0,00	73,51
Kammerumlage	35,27	49,82
Kommunalsteuer	405,15	599,25
Verbindlichkeiten GKK	2.049,31	4.718,86
UEL Verrechnung GKK	499,76	523,66
Verbindlichkeiten Löhne und Gehälter	9.362,60	13.311,40

Passiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	17.099,50	22.544,13
Schlüsseleinsatz Hafentor	6.001,00	5.856,00
Irrläufer	10.000,00	0,00
Verrechnungskonto Martiniloben	0,00	92,00
Darlehen	40.000,00	0,00
	82.672,37	53.992,24
<i>davon aus Steuern</i>		
USt-Zahllast	-2.145,28	-3.583,41
USt-Zahllast Vorjahre	-2.056,69	5.988,28
Finanzamt 38-152/4891	1.421,75	0,00
Lohnsteuer	0,00	3.171,19
Dienstgeberbeitrag	0,00	647,55
Dienstgeberzuschlag	0,00	73,51
Kammerumlage	35,27	49,82
Kommunalsteuer	405,15	599,25
	-2.339,80	6.946,19
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		
Verbindlichkeiten GKK	2.049,31	4.718,86
UEL Verrechnung GKK	499,76	523,66
	2.549,07	5.242,52
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
USt-Zahllast	-2.145,28	-3.583,41
USt-Zahllast Vorjahre	-2.056,69	5.988,28
Finanzamt 38-152/4891	1.421,75	0,00
Lohnsteuer	0,00	3.171,19
Dienstgeberbeitrag	0,00	647,55
Dienstgeberzuschlag	0,00	73,51
Kammerumlage	35,27	49,82
Kommunalsteuer	405,15	599,25
Verbindlichkeiten GKK	2.049,31	4.718,86
UEL Verrechnung GKK	499,76	523,66
Verbindlichkeiten Löhne und Gehälter	9.362,60	13.311,40
Sonstige Verbindlichkeiten	17.099,50	22.544,13
Schlüsseleinsatz Hafentor	6.001,00	5.856,00
Irrläufer	10.000,00	0,00
Verrechnungskonto Martiniloben	0,00	92,00
Darlehen	40.000,00	0,00
	82.672,37	53.992,24
	548.613,36	545.773,71
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
Raika AT63 3307 8000 0000 0349	68.685,37	31.675,67
Raika AT98 3307 8003 0000 0349	24.000,00	32.000,00
Raika AT98 3307 8004 0000 0349	102.000,00	119.000,00
BKS AT04 1700 0001 3003 6678	262.002,32	287.090,05
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.253,30	22.015,75
USt-Zahllast	-2.145,28	-3.583,41
USt-Zahllast Vorjahre	-2.056,69	5.988,28
Finanzamt 38-152/4891	1.421,75	0,00
Lohnsteuer	0,00	3.171,19
Dienstgeberbeitrag	0,00	647,55
Dienstgeberzuschlag	0,00	73,51
Kammerumlage	35,27	49,82
Kommunalsteuer	405,15	599,25
Verbindlichkeiten GKK	2.049,31	4.718,86
UEL Verrechnung GKK	499,76	523,66
Verbindlichkeiten Löhne und Gehälter	9.362,60	13.311,40
Sonstige Verbindlichkeiten	17.099,50	22.544,13
Schlüsseleinsatz Hafentor	6.001,00	5.856,00
Irrläufer	10.000,00	0,00
Verrechnungskonto Martiniloben	0,00	92,00

Passiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
<i>Darlehen</i>	40.000,00	0,00
	548.613,36	545.773,71
Summe Passiva	232.059,57	224.284,49

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse		
Erlöse Inland		
Erlöse Bootsplätze 20%	45.543,37	26.366,47
Pacht Buffet 20%	8.200,35	7.607,81
Segelhafen Pacht 20%	4.917,18	0,00
Strom Bootsplätze 20%	3.247,95	-230,00
Wasser Bootsplätze	549,10	776,27
	62.457,95	34.520,55
Erlöse Bad		
Miete Liegen, Kästchen, Sonnenschirme Freibad	2.629,94	0,00
Sonstige Erlöse Freibad 20%	1.642,50	8.380,67
Erlöse Badeintritte 13%	74.419,47	54.084,51
	78.691,91	62.465,18
Erlöse Inserate und Werbung		
Erlöse Inserate werbeabgabepflichtig	3.497,55	3.672,90
Erlöse Sonstige		
Erlöse Vinothek 20 %	627,28	289.655,79
Eintritt Wineopening	16.887,50	7.776,76
Kellergassenführungen 20%	6.530,84	4.397,91
Erlöse Gläser Purbach 20 %	2.127,60	126,67
Eintritte Martiniloben	22.780,26	36.783,51
Erlöse Adventmarkt	2.166,67	2.416,67
Miete Weinfachmiete 20%	0,00	1.986,80
Erlöse "Rent a Weinstock"	0,00	9.666,66
Erlöse Vinothek Raummiete 20%	19.181,25	125,00
Erlöse Ausschankhütte 20%	500,00	12.600,00
Erlöse Veranstaltungen 20%	2.998,25	4.522,83
Erlöse Stadtführung 20%	550,00	241,67
Erlöse Vinothek 10 %	102,36	18.416,53
Sonstige Erlöse 10 %	126,36	0,00
Erlöse Vinothek 13%	0,00	613,45
	74.578,37	389.330,25
Provisionen	0,00	325,42
Skonti		
Skontoaufwand 20 %	0,08	-0,04
	219.225,86	490.314,26
2. sonstige betriebliche Erträge		
Erlöse aus dem Abgang von Anlagen (+)	500,00	0,00
Sonstige Erlöse 20 %	544,00	1.396,40
Sonstige Erlöse 0%	105,00	108,02
Erlöse aus Vermietung 20 %	416,67	1.970,83
Erhaltene Subventionen	20.500,00	14.300,00
Erhaltene Versicherungsvergütungen	658,49	311,29
Auflösung Sonderposten Investitionszuschuss	0,00	858,50
	22.724,16	18.945,04

	2024 EUR	2023 EUR
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand		
Waren		
Wareneinkauf 20%	4.650,59	7.949,20
Wareneinkauf Ausschankhütte 20%	0,00	12.400,00
Wareneinkauf 10 %	0,00	10.629,36
Wareneinkauf 13 %	0,00	1.984,05
Wareneinkauf 0 %	240,00	945,68
Einkauf Wein	2.800,00	185.676,26
	<u>7.690,59</u>	<u>219.584,55</u>
Hilfsstoffe		
Hilfsstoffverbrauch	0,00	449,39
Verpackungsmaterial	0,00	1.412,60
	<u>0,00</u>	<u>1.861,99</u>
Betriebsstoffe		
Verbrauchsmaterial	2.071,76	2.710,02
Skonti, Boni und Rabatte		
Skontoertrag 20 %	-3.023,48	-2.140,52
Skontoertrag 10 %	-4,22	-106,07
Skontoertrag 13 %	0,03	-163,83
Skontoertrag 0 %	-18,58	-11,23
	<u>-3.046,25</u>	<u>-2.421,65</u>
	<u>6.716,10</u>	<u>221.734,91</u>
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Skontoertrag 20 % Reverse Charge Leistungen	0,00	-474,41
	6.716,10	221.260,50
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter		
Löhne	59.039,63	63.758,14
Überstunden und Mehrleistungen	1.085,11	222,72
Zulagen und Zuschläge	2.425,74	3.012,29
Sonderzahlungen Arbeiter	9.852,76	10.678,45
Erstattung AUVA	-629,98	0,00
Gehälter	37.268,44	99.622,04
Überstunden (Angestellte)	125,60	1.362,61
Sonderzahlungen Angestellte	9.731,07	20.661,12
	<u>118.898,37</u>	<u>199.317,37</u>
b) soziale Aufwendungen		
Betriebliche Vorsorgekasse Arbeiter	1.089,58	1.188,34
Betriebliche Vorsorgekasse Angestellte	720,22	1.757,80
Gesetzliche Sozialversicherung	24.174,66	40.801,34
Lohnabgaben lt. Prüfung	0,00	2.441,56
Dienstgeberbeitrag	3.311,81	6.542,34

	2024 EUR	2023 EUR
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	358,04	742,65
Kommunalsteuer	3.585,86	5.979,52
Berufskleidung Dienstnehmer	361,37	0,00
freiwilliger Sozialaufwand	0,00	36,67
	<u>33.601,54</u>	<u>59.490,22</u>
	152.499,91	258.807,59
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen		
Abschreibung Sachanlagen	22.146,44	21.027,53
Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter	7.330,71	8.497,10
Abschreibung auf Immobilien	20.513,19	19.487,53
	<u>49.990,34</u>	<u>49.012,16</u>
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		
Grundsteuer	30,50	30,50
Gebühren und Abgaben	1.106,70	813,30
	<u>1.137,20</u>	<u>843,80</u>
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten		
Instandhaltung Maschinen	39,70	2.179,47
Instandhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.275,96	6.658,34
Wartung EDV-Anlage	1.976,75	4.374,58
Instandhaltung Freibad	35.530,19	55.982,71
Instandhaltung Hafen	6.090,73	23.331,75
Diverse Instandhaltungen	0,00	6.400,00
Reinigung durch Dritte	16.433,59	9.093,70
Reinigungsmaterial	617,19	859,31
Wasser, Kanal und Entsorgung	9.711,00	1.404,53
Strom	23.509,49	27.351,89
	<u>99.184,60</u>	<u>137.636,28</u>
Transportaufwand		
Transporte durch Dritte	0,00	480,82
KFZ-Aufwand		
Instandhaltung LKW	1.028,49	4.230,76
Betriebsstoffe	0,00	253,38
Kfz-Versicherungen	540,33	2.069,81
sonstiger Aufwand PKW	0,00	182,35
Miete Akku Renault Twizy	0,00	83,34
	<u>1.568,82</u>	<u>6.819,64</u>
Aufwand für Miete und Pacht		
Mietaufwand unbewegliche Wirtschaftsgüter 20 %	16.429,82	34.904,78
Sonstiger Mietaufwand 20%	7.096,95	7.303,37
Pachtaufwand	10.427,00	2.526,05
	<u>33.953,77</u>	<u>44.734,20</u>

	2024 EUR	2023 EUR
Aufwand für Büromaterial		
Büromaterial	1.187,57	1.285,75
Nachrichtenaufwand		
Telefon- und Telefaxgebühren	1.651,17	2.716,89
Post- und Telegrammgebühren	212,90	46,80
	1.864,07	2.763,69
Aufwand für Werbung		
Werbeaufwand	1.703,29	1.670,34
Aufwand für Inserate	3.013,50	3.541,97
Adventmarkt	1.592,50	6.465,52
Dekorationsmaterial	412,46	60,00
Purbacher Stadtfest	0,00	1.169,83
Kellergassenführungen	2.897,95	1.732,40
Auszahlung Winzer Gutscheine und Eintritte	0,00	514,22
Martiniloben	8.304,38	23.338,81
Wine Opening - Verkostung & Eintritte	10.024,86	5.580,48
Diverse Veranstaltungen	4.687,94	3.828,79
	32.636,88	47.902,36
Aufwand für Versicherungen		
Sachversicherungen	3.702,47	4.869,16
Rechts- und Beratungsaufwand		
Bilanzstellungskosten	5.246,00	4.405,00
Sonstiger Beratungsaufwand	651,50	17.524,99
Buchhaltungskosten	10.639,90	16.635,93
	16.537,40	38.565,92
Aufwand für Aus- und Weiterbildung		
Fortbildungskosten Mitarbeiter	0,00	390,83
Gebühren und Beiträge		
Tourismusabgabe	199,75	197,84
Kammerumlage	133,85	231,96
Beiträge an Berufsvertretungen	394,00	394,00
Mitgliedsbeiträge	100,00	0,00
	827,60	823,80
Spesen des Geldverkehrs		
Centausgleich	96,94	0,06
Geldverkehrsspesen	404,11	684,07
Spesen Kredit.- und Bankomatkarten	125,83	1.756,05
	626,88	2.440,18
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen, ausgenommen Finanzanlagen		
Erlöse aus dem Abgang von Anlagen (-)	0,00	-167,00

	2024 EUR	2023 EUR
Buchwert verkaufter Anlagen (-)	0,00	500,00
	<u>0,00</u>	<u>333,00</u>
	193.227,26	289.889,43
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-160.483,59	-309.710,38
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
Bankzinsenaufwand kurzfristig	2.563,59	1.428,47
Bankzinsenaufwand langfristig	12.812,95	6.884,93
Lieferantenzinsen	304,44	0,00
Verzugszinsen	0,00	77,10
	<u>15.680,98</u>	<u>8.390,50</u>
9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)	-15.680,98	-8.390,50
10. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 9)	-176.164,57	-318.100,88
11. Steuern vom Einkommen		
Körperschaftsteuer Vorauszahlung	500,00	1.750,00
Aktivierung Körperschaftsteuer	-500,00	-1.750,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
12. Ergebnis nach Steuern	-176.164,57	-318.100,88
13. Jahresfehlbetrag	-176.164,57	-318.100,88
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
Verlustvortrag	-431.209,53	-305.108,65
15. Bilanzverlust		
Jahresgewinn	3.835,43	0,00
Jahresverlust	0,00	-126.100,88
Verlustvortrag	-431.209,53	-305.108,65
	<u>-427.374,10</u>	<u>-431.209,53</u>
16. Verlustabdeckung Gesellschafter	180.000,00	192.000,00

	2024 EUR	%	2023 EUR	%	2022 EUR	%
1. Umsatzerlöse						
a. Erlöse Inland	62.457,95	28,5	34.520,55	7,1	65.698,61	11,4
b. Erlöse Bad	78.691,91	35,9	62.465,18	12,8	68.454,37	11,9
c. Erlöse Inserate und Werbung	3.497,55	1,6	3.672,90	0,8	14.789,95	2,6
d. Erlöse Sonstige	74.578,37	34,0	389.330,25	79,5	427.656,25	74,2
e. Skontoaufwand	0,08	0,0	-0,04	0,0	0,00	0,0
	<u>219.225,86</u>	100,0	<u>489.988,84</u>	100,0	<u>576.599,18</u>	100,0
II. Betriebsleistung	219.225,86	100,0	489.988,84	100,0	576.599,18	100,0
3. Materialverbrauch	974,49	0,4	-2.150,36	-0,4	-5.110,69	-0,9
4. Wareneinsatz	-7.690,59	-3,5	-219.584,55	-44,8	-309.175,06	-53,6
5. Fremdleistungen	0,00	0,0	474,41	0,1	0,00	0,0
	<u>212.509,76</u>	<u>96,9</u>	<u>268.728,34</u>	<u>54,8</u>	<u>262.313,43</u>	<u>45,5</u>
VI. Rohertrag I	212.509,76	96,9	268.728,34	54,8	262.313,43	45,5
7. Personalaufwand						
a. Löhne	-71.773,26	-32,7	-77.671,60	-15,9	-157.829,36	-27,4
b. Gehälter	-47.125,11	-21,5	-121.645,77	-24,8	-48.221,82	-8,4
c. Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen	-1.809,80	-0,8	-2.946,14	-0,6	-3.095,02	-0,5
d. gesetzliche Sozialabgaben	-31.430,37	-14,3	-56.507,41	-11,5	-54.434,46	-9,4
e. sonstige Sozialaufwendungen	-361,37	-0,2	-36,67	-0,0	-1.211,51	-0,2
f. Vergütungen Personalaufwand	0,00	0,0	0,00	0,0	9.166,38	1,6
	<u>-152.499,91</u>	<u>-69,6</u>	<u>-258.807,59</u>	<u>-52,8</u>	<u>-255.625,79</u>	<u>-44,3</u>
	60.009,85	27,4	9.920,75	2,0	6.687,64	1,2
VIII. Rohertrag II	60.009,85	27,4	9.920,75	2,0	6.687,64	1,2
9. sonstige betriebliche Erträge						
a. Erlöse aus dem Verkauf von Anlagevermögen	500,00	0,2	167,00	0,0	0,00	0,0
b. übrige	22.224,16	10,1	19.270,46	3,9	11.492,08	2,0
	<u>22.724,16</u>	<u>10,4</u>	<u>19.437,46</u>	<u>4,0</u>	<u>11.492,08</u>	<u>2,0</u>
0. sonstige betriebliche Aufwendungen						
a. Steuern, soweit nicht vom Einkommen oder Ertrag	-1.137,20	-0,5	-843,80	-0,2	-958,14	-0,2
b. Gebühren und Beiträge	-593,75	-0,3	-591,84	-0,1	-585,93	-0,1
c. Mitgliedsbeiträge	-233,85	-0,1	-231,96	-0,1	-312,49	-0,1
d. geringwertige Wirtschaftsgüter	-7.330,71	-3,3	-8.497,10	-1,7	-5.378,65	-0,9
e. Instandhaltung	-48.913,33	-22,3	-98.926,85	-20,2	-95.887,95	-16,6
f. Betriebskosten	-50.271,27	-22,9	-38.709,43	-7,9	-28.658,19	-5,0
g. Versicherungen	-3.702,47	-1,7	-4.869,16	-1,0	-5.503,83	-1,0
h. Transportaufwand	0,00	0,0	-480,82	-0,1	-417,37	-0,1
i. Reise- und Fahrtaufwand	0,00	0,0	0,00	0,0	-268,38	-0,1
j. KFZ-Aufwand	-1.568,82	-0,7	-6.819,64	-1,4	-7.585,36	-1,3

	2024		2023		2022	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
k. Nachrichtenaufwand	-1.864,07	-0,9	-2.763,69	-0,6	-2.472,70	-0,4
l. Miet- und Pachtanwendung	-33.953,77	-15,5	-44.734,20	-9,1	-43.101,00	-7,5
m. Aufwand für beigestelltes Personal, Provisionen	0,00	0,0	0,00	0,0	-31.938,38	-5,5
n. Aus- und Weiterbildung	0,00	0,0	-390,83	-0,1	0,00	0,0
o. Büro- und Verwaltungsaufwand	-1.187,57	-0,5	-1.285,75	-0,3	-2.154,79	-0,4
p. Spesen des Geldverkehrs	-626,88	-0,3	-2.440,18	-0,5	-2.288,74	-0,4
q. Werbeaufwand	-32.636,88	-14,9	-47.902,36	-9,8	-45.505,64	-7,9
r. Rechts- und Beratungsaufwand	-16.537,40	-7,5	-38.565,92	-7,9	-15.904,07	-2,8
	<u>-200.557,97</u>	<u>-91,5</u>	<u>-298.053,53</u>	<u>-60,8</u>	<u>-288.921,61</u>	<u>-50,1</u>
XI. Betriebsverlust	-117.823,96	-53,8	-268.695,32	-54,8	-270.741,89	-47,0
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-15.680,98	-7,2	-8.390,50	-1,7	-3.595,39	-0,6
13. Finanzerfolg	-15.680,98	-7,2	-8.390,50	-1,7	-3.595,39	-0,6
XIV. Cashflow (vor Steuern)	-133.504,94	-60,9	-277.085,82	-56,6	-274.337,28	-47,6
5. Abschreibungen	-42.659,63	-19,5	-40.515,06	-8,3	-31.326,46	-5,4
6. Buchwert ausgedehnter Anlagen	0,00	0,0	-500,00	-0,1	0,00	0,0
XVII. wirtschaftlicher Erfolg	-176.164,57	-80,4	-318.100,88	-64,9	-305.663,74	-53,0
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0
9. Gewinn-/Verlustüberrechnung	180.000,00	82,1	192.000,00	39,2	242.000,00	42,0
XX. Gewinn, Verlust	3.835,43	1,8	-126.100,88	-25,7	-63.663,74	-11,0

	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten				Stand 31.12.2024 EUR	Entwicklung der Abschreibungen		Buchwerte		Abschreibungen EUR
	Stand 01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR		Stand 01.01.2024 EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 01.01.2024 EUR	Stand 31.12.2024 EUR	
A. Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Software	2.172,92	0,00	0,00	0,00	2.172,92	2.172,91	2.172,91	0,01	0,01	0,00
II. Sachanlagen										
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	1.025.167,48	58.973,46	0,00	0,00	1.084.140,94	956.629,84	977.143,03	68.537,64	106.997,91	20.513,19
davon Investitionen in fremde Gebäude	41.663,20	0,00	0,00	0,00	41.663,20	31.247,40	35.413,72	10.415,80	6.249,48	4.166,32
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	204.329,08	0,00	0,00	0,00	204.329,08	113.951,98	136.098,42	90.377,10	68.230,66	22.146,44
	1.229.496,56	58.973,46	0,00	0,00	1.288.470,02	1.070.581,82	1.113.241,45	158.914,74	175.228,57	42.659,63
	1.231.669,48	58.973,46	0,00	0,00	1.290.642,94	1.072.754,73	1.115.414,36	158.914,75	175.228,58	42.659,63

Sachkontenübersicht

01.01.2024 bis 31.12.2024

FREIZEITANLAGEN PURBACH GMBH

Errichtung von Freizeitanlagen

Unternehmensrecht, Zusatzwerte nach Steuerrecht

Konto		AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2024		Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2024	Bewertungsreserve GFB IFB Zuschuss
120 Datenverarbeitungsprogramme		2 172,92 0,00 2 172,92	0,01 2 172,91		0,00	0,01 2 172,91	0,00
350 Grundstückseinrichtung auf fremdem Grund	Z	983 504,28 58 973,46 1 042 477,74	58 121,84 925 382,44	Z AfA	58 973,46 -16 346,87	100 748,43 941 729,31	0,00
SR	Z	975 348,28 58 973,46 1 034 321,74	58 121,84 917 226,44	Z AfA	58 973,46 -16 346,87	100 748,43 933 573,31	
360 Investitionen in fremde Betriebsgebäude		41 663,20 0,00 41 663,20	10 415,80 31 247,40	AfA	-4 166,32	6 249,48 35 413,72	0,00
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung		181 107,27 0,00 181 107,27	68 807,19 112 300,08	AfA	-19 802,24	49 004,95 132 102,32	0,00
630 Fuhrpark		23 221,81 0,00 23 221,81	21 569,91 1 651,90	AfA	-2 344,20	19 225,71 3 996,10	0,00
Gesamtsumme	Z	1 231 669,48 58 973,46 1 290 642,94	158 914,75 1 072 754,73	Z AfA	58 973,46 -42 659,63	175 228,58 1 115 414,36	0,00
SR	Z	1 223 513,48 58 973,46 1 282 486,94	158 914,75 1 064 598,73	Z AfA	58 973,46 -42 659,63	175 228,58 1 107 258,36	
Diff. UR / SR		8 156,00 0,00 8 156,00	0,00 8 156,00		0,00	0,00 8 156,00	

Z = Zugang G = Gesamtabgang T = Teilabgang AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung BMW = Buchwertminderung VSTK = Vorsteuerkürzung E = Erweiterung
 U = Umbuchung sA = sonstige Änderung AfA = Planmäßige AfA VZ = vorzeitige AfA GWG = AfA GWG ap = außerplanmäßige AfA tw = Teilwert-AfA
 ao = außerordentliche AfA Zu = Zuschreibung Izu = Investitionszuschuss §12 = BR §12 sK = sonstige Korrektur ZaU = Zugang aufgrund Umgründung AaU = Abgang aufgrund Umgründung
 VZ = BR VZ AfA GWG = BR GWG GFB = Gewinnfreibetrag Eb = Ersatzbeschaffung IFB = Investitionsfreibetrag IFBÖ = IFB Ökologisierung

Inv.-Nr.	Bezeichnung	Buchungstext	Lieferant	BS	Beleg	Anschaffung	Inbetriebnahme	ND	Abschreibungsart	Anschaffungs-/Herstellungskosten
350 Grundstückseinrichtung auf fremdem Grund										
35-0	Entschlammungsarbeiten Kanalausfahrt		Seemanagement Bgld, Marktstraße 3, Eisenstadt			14.03.2024	14.03.2024	10,00	linear	Z 12 500,00
36-0	Sanierung Schwimmbad		GWT, Gewerbestraße 11, Sollenau			22.05.2024	22.05.2024	10,00	linear	Z 34 160,96
37-0	Schilfpflegemaßnahmen		Seemanagement Burgenland GmbH, Marktstraße 3, Eisenstadt			18.11.2024	18.11.2024	10,00	linear	Z 12 312,50
Summe Konto 350										58 973,46
Gesamtsumme										58 973,46

Z = Zugang

E = Erweiterung

ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

FREIZEITANLAGEN PURBACH GMBH

FA: Finanzamt Österreich

Steuerübersicht

St.Nr.: 38 152/4891

	2024
Umsatzsteuer	
Steuerpflichtige Umsätze	215.997,13
Steuerpflichtige ig. Erwerbe	1.179,05
Summe Umsatzsteuer	37.992,95
Summe Erwerbsteuer	235,81
Gesamtsumme Steuern	38.228,76
Vorsteuer	-51.354,56
Gesamtsumme Steuern	-13.125,80
- Vorauszahlungen/+ Gutschriften	10.980,82
Gutschrift	-2.144,98
Körperschaftsteuer	
Vorläufiger Gewinn	3.835,43
Summe Korrekturen	0,00
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	3.835,43
Verlustabzug	-2.876,57
Einkommen	958,86
Gem. § 22 KStG 23 % KöSt	220,54
Differenz zur Mindestkörperschaftsteuer	279,46
Körperschaftsteuer	220,54
Festgesetzte Körperschaftsteuer	220,54
Aufwandswirksame Vorauszahlungen	-500,00
Rückstellung/Aktivierung	-279,00
Nachforderung	0,00
Werbeabgabe	
Bemessungsgrundlage - Entgelte für die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken	3.331,00
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen	3.331,00
Werbeabgabe	0,00
Davon bereits entrichtet	171,75
Gutschrift	-171,75
Gutschrift insgesamt	-2.316,73
Verlustvortrag für Folgejahre	2.754.396,45
Restliche verrechenbare Mindest-KöSt	45.278,98

- Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien
- Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien

2024

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen außerhalb der Eingabefelder können maschinell nicht gelesen werden. Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Steuernummer

3 8 1 5 2 4 8 9 1

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT

FREIZEITANLAGEN PURBACH GMBH

Körperschaftsteuererklärung für 2024

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988).

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie auf bmf.gv.at oder direkt unter FinanzOnline (https://finanzonline.bmf.gv.at). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie auf bmf.gv.at unter Findok - Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2013).

Körperschaftsteuererklärung für inländische und vergleichbare ausländische unbeschränkt Steuerpflichtige, die zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des Unternehmensrechtes verpflichtet sind, sowie Genossenschaften, Betriebe gewerblicher Art und Privatstiftungen, die unter § 7 Abs. 3 fallen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Sitz der Körperschaft		7083 Purbach am Neusiedler See	
Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung		Am Kellerplatz 1, 7083 Purbach/See, +43 (2683) 5116	
Branchenkennzahl (ÖNACE 2008) lt. E 2 Bitte unbedingt ausfüllen!		1	9 3 1
Dauer des Einkünfteermittlungszeitraumes, nur wenn abweichend von 12 Monaten (Anzahl der Monate) 2		Der Abschluss für das Wirtschaftsjahr ist von den zuständigen Organen genehmigt worden: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
T T M M J J J J	3	T T M M J J J J	T T M M J J J J
Bilanzstichtag	3 1 1 2 2 0 2 4	Liquidationszeitraum von	bis
Das Unternehmen ist (Bitte zusätzlich das Formular K 1g ausfüllen.) 4		Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung ja <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Gruppenträger <input type="checkbox"/> Gruppenmitglied <input type="checkbox"/> Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft		<input type="checkbox"/> Die Option zugunsten der Steuerwirksamkeit wird für (eine) neue internationale Schachtelbeteiligung(en) ausgeübt (§ 10 Abs. 3, bitte 5 Beilage K 10 anschließen). Beachten Sie bitte: Die Beilage K 10 ist auch dann anzuschließen, wenn eine Option in Vorjahren ausgeübt wurde. Im Falle einer Option im Veranlagungsjahr oder in einem Vorjahr ist daher jedenfalls die Beilage K 10 anzuschließen.	
<input type="checkbox"/> Option zur Behandlung als § 7 Abs. 3-Körperschaft für Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften 6			
1. Bilanzposten gemäß § 224 UGB 7		Beträge in Euro und Cent	
Grund und Boden EKR 020-022	9310		
Gebäude auf eigenem Grund EKR 030, 031	9320		
Finanzanlagen EKR 08-09	9330		
Vorräte EKR 100-199	9340		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EKR 20-21	9350	845,07	
Sonstige Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen oder Steuern), soweit sie nicht in Kennzahl 9363 zu erfassen sind - EKR 304-309	9360	6.100,00	
Pauschalrückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten	9363		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzinstituten EKR 311-319	9370	456.687,69	

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen





2. Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 231 UGB <input type="checkbox"/> 7		
Erträge <i>[Grundsätzlich sind Erträge ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen (" - ") anzugeben.]</i>		
Umsatzerlöse (Waren-Leistungserlöse) EKR 40-44 <i>Achtung: Diese Kennzahl muss jedenfalls ausgefüllt werden (§ 62 Abs. 5 BAO). Gegebenenfalls ist der Wert „0“ einzutragen.</i>	9040	219.225,86
Anlagenerlöse EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783	9060	500,00
Aktivierete Eigenleistungen EKR 458-459	9070	
Bestandsveränderungen EKR 450-457	9080	
Übrige Erträge (inklusive Finanzerträge, Kapitalveränderungen, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) Saldo	9090	22.224,16
		241.950,02
Summe der Erträge <i>(muss nicht ausgefüllt werden)</i>		
Aufwendungen <i>[Grundsätzlich sind Aufwendungen ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen (" - ") anzugeben.]</i>		
Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500-539, 580	9100	4.644,34
Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen EKR 570-579, 581, 750-753	9110	
Personalaufwand ("eigenes Personal") EKR 60-68	9120	152.499,91
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (zB AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter, EKR 700 - 708), soweit sie nicht in Kennzahl 9134 zu erfassen sind	9130	49.990,34
	9134	
Degressive Absetzung für Abnutzung	9134	
Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen - EKR 707 - und Dotierung/Auflösung von Einzelwertberichtigungen zu Forderungen	9140	
Dotierung/Auflösung von pauschalen Wertberichtigungen zu Forderungen <i>Achtung: Im Falle von Auflösungen ist der Betrag mit negativem Vorzeichen zu erfassen.</i>	9142	
Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude EKR 72	9150	
Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737	9160	
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733	9170	1.568,82
Miet- und Pachtanwendung, Leasing EKR 740-743, 744-747	9180	33.953,77
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749	9190	
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, nicht in den Kennzahlen 9243 bis 9209 zu erfassenden Spenden, Trinkgelder EKR 765-769	9200	32.636,88
Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782	9210	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834	9220	15.680,98
	9258	
Gewinnanteile echter stiller Gesellschafter iSd § 27 Abs. 2 Z 4 EStG 1988	9258	
	9248	
Pensionskassenbeiträge (§ 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)	9248	
Betriebliche Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultur- einrichtungen, das Bundesdenkmalamt und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie ¹⁾	9243	
	9244	
Betriebliche Spenden an mildtätige Organisationen ¹⁾	9244	
	9245	
Betriebliche Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierschutzorganisationen ¹⁾	9245	
	9246	
Betriebliche Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände ¹⁾	9246	
	9206	
Betriebliche Spenden an Sporteinrichtungen ¹⁾	9206	
	9207	
Betriebliche Spenden an Kindergärten ¹⁾	9207	

¹⁾ Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.





Betriebliche Spenden an Schulen ¹⁾	9208	
Betriebliche Spenden an andere von den Kennzahlen 9243 bis 9208 nicht erfasste begünstigte Einrichtungen ¹⁾	9209	
Betriebliche Zuwendungen des Veranlagungsjahres zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung (§ 4b EStG 1988) ¹⁾	9261	
Betriebliche Zuwendungen des Veranlagungsjahres an die Innovationsstiftung für Bildung und/oder an deren Substiftungen (§ 4c EStG 1988) ¹⁾	9262	
Zuwendungen an eine Unternehmenszweckförderungsstiftung	9263	
Zuwendungen an eine Arbeitnehmerförderungsstiftung	9264	
Zuwendungen an eine Belegschaftsbeteiligungsstiftung	9265	
Zuwendungen an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung	9266	
Übrige Aufwendungen, Kapitalveränderungen Saldo	9230	127.139,55
Summe der Aufwendungen (<i>muss nicht ausgefüllt werden</i>)		418.114,59
Bilanzgewinn/Bilanzverlust (<i>ohne Berücksichtigung eines Gewinnvortrages/Verlustvortrages, einschließlich allfälliger ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht</i>)		-176.164,57
3. Korrekturen des Bilanzgewinnes/Bilanzverlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)		
<i>Zur Ermittlung des zu versteuernden Gewinnes/Verlustes ist der Bilanzgewinn/Bilanzverlust - soweit er nicht bereits nach steuerlichen Vorschriften ermittelt wurde - durch die nachfolgenden Zu- bzw. Abrechnungen zu korrigieren. Gewinnerhöhende Korrekturen sind ohne Vorzeichen, gewinnmindernde Korrekturen sind mit negativem Vorzeichen ("-") anzugeben.</i>		
Investitionsfreibetrag (10%)	9276	
Öko-Investitionsfreibetrag (15%)	9277	
Nachzuversteuernder Investitionsfreibetrag	9337	
Öko-Zuschlag für Aufwendungen in Wohngebäuden (§ 124b Z 452 lit. a EStG 1988)	9338	
Zuführung zu Rücklagen/Auflösung von Rücklagen	<input type="checkbox"/> 8 9236	
Gewinne/Verluste von Gruppenmitgliedern, die auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages im unternehmensrechtlichen Bilanzgewinn/Bilanzverlust des Gruppenträgers enthalten sind	<input type="checkbox"/> 9 9238	
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9130, soweit sie nicht in Kennzahl 9269 zu erfassen sind	9240	
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9130, soweit die beschleunigte Gebäudeabschreibung (§ 8 Abs. 1a und § 124b Z 451 EStG 1988) betroffen ist	9269	
Korrekturen gemäß § 7 Abs. 1a EStG 1988 zu degressiven Abschreibungen gemäß Kennzahl 9134	9268	
Bei der Veranlagung 2024 zu erfassende Wertberichtigungsfünftelbetrag gemäß § 124b Z 372 lit. a iVm lit. c EStG 1988 („Forderungsalbestand“)	<input type="checkbox"/> 10 9273	
Korrekturen zu Kfz-Kosten	9260	
Korrekturen zu Miet- und Pacht Aufwand, Leasing (EKR 740-743, 744-747) - Kennzahl 9180	9270	
Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder (EKR 765-769) - Kennzahl 9200	9280	
Korrekturen betreffend Spenden der Kennzahlen 9243 bis 9209	<input type="checkbox"/> 11 9317	
Korrekturen betreffend Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung - Kennzahl 9261	<input type="checkbox"/> 11 9322	
Korrekturen betreffend Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und deren Substiftungen - Kennzahl 9262	<input type="checkbox"/> 11 9325	
Korrekturen im Zusammenhang mit Sozialkapitalrückstellungen (§ 14 EStG 1988)	9282	
Bei der Veranlagung 2024 zu erfassende Rückstellungsfünftelbetrag gemäß § 124b Z 372 lit. b iVm lit. c EStG 1988 („Altbeträge“)	<input type="checkbox"/> 12 9274	
Übrige nicht in Kennzahl 9292 zu berücksichtigende Korrekturen im Zusammenhang mit sonstigen Rückstellungen	9286	

¹⁾ Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.





Körperschaftsteuer (einschließlich der Zuführung zu Rückstellungen, abzüglich von Rückstellungsaufösungen und Erstattungen), ausländische Personensteuer laut Kennzahl 841 sowie Steuerumlagen bei Bestehen einer Unternehmensgruppe	13	9292																	
Kapitalertragsteuer von vereinnahmten Kapitalerträgen, die vom Schuldner einbehalten oder übernommen werden		9293																	
6/7 der gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 zu verteilenden Abschreibungen und Verluste betreffend Kapitalanteile	14	9294																	
Korrekturen betreffend Entgelte für Arbeits- und Werkleistungen (§ 20 Abs. 1 Z 7 und Z 8 EStG 1988 iVm § 12 Abs. 1 Z 8)	15	9257																	
Hinzuzurechnende Vergütungen jeder Art an Mitglieder des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder an andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gemäß § 12 Abs. 1 Z 7		9295																	
Hinzuzurechnende Zinsen und Lizenzgebühren gemäß § 12 Abs. 1 Z 10	16	9318																	
Hinzuzurechnende Aufwendungen gemäß § 14 KStG 1988	17	9333																	
Hinzuzurechnende Erträge gemäß § 14 KStG 1988	17	9334																	
Siebel gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 ab dem zweiten Wirtschaftsjahr des Verteilungszeitraumes	14	9296																	
Fünftehtelbeträge aus Firmenwertabschreibungen gemäß § 9 Abs. 7 (nur bei Gruppenbesteuerung und Beteiligungserwerb vor dem 1.3.2014)	18	9297																	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4	19	9298																	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6	19	9313																	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 (internationale Schachtelbeteiligung)	19	9314																	
Steuerfreie Wertänderungen gemäß § 10 Abs. 3 (internationale Schachtelbeteiligung)	20	9302																	
Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs. 8 Z 4 EStG 1988)	21	9303	+																
Zu- oder Abschlag gemäß § 4 Abs 2 EStG 1988		9247	+																
Sonstige Zurechnungen	22	9304																	
Sonstige Abrechnungen	23	9306																	
Bilanzgewinn/Bilanzverlust nach den obigen Korrekturen		704	-176.164,57																
Hinzurechnungspflichtige Passiveinkünfte niedrigbesteuerter ausländischer Körperschaften und Betriebsstätten gemäß § 10a - bitte für die betroffene(n) Beteiligung(en)/Betriebsstätte(n) die Beilage K 12 ausfüllen		599																	
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an inländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)		726																	
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an ausländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)		827																	
Abzüglich positiver ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht	24	678																	
Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (§ 107 EStG 1988), die <input type="checkbox"/> im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages (ohne USt) <input type="checkbox"/> in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe zu besteuern sind (Regelbesteuerungsoption gem. § 107 Abs. 11 EStG 1988 iVm § 24 Abs. 7)	25	554																	
4. Gesamtbetrag der Einkünfte vor Anwendung des Punktes 6 <i>Muss bei Berücksichtigung von Punkt 6 jedenfalls ausgefüllt werden.</i>		777	-176.164,57																
5. Steuerbemessung nach § 26 c bei auf die Jahre 2023 und 2024 aufzuteilem Einkommen																			
Nur auszufüllen, wenn eine aliquote Aufteilung gemäß § 26c Z 85 lit. b erfolgen soll: <i>Bei Unternehmensgruppen gemäß § 9 ist dieser Punkt nur vom Gruppenträger auszufüllen</i>																			
	T	T	M	M	J	J	J	J		T	T	M	M	J	J	J	J		
Beginn des Wirtschaftsjahres										Ende des Wirtschaftsjahres									
Nur auszufüllen, wenn die Aufteilung der betrieblichen Einkünfte auf Grundlage eines Zwischenabschlusses zum 31. Dezember 2023 erfolgen soll: <i>Bei Unternehmensgruppen gemäß § 9 ist diese Aufteilung gemäß § 26c Z 85 lit. c nicht zulässig</i>																			
Höhe des Gewinnes/Verlustes bis zum 31.12.2023																			





6. Zinsschranke (§ 12a) <i>Bei Unternehmensgruppen gemäß § 9 ist dieser Punkt nur vom Gruppenträger auszufüllen.</i>			
<input type="checkbox"/>	Die Zinsschranke kommt aufgrund der Ausnahme für eigenständige Körperschaften nicht zur Anwendung (§ 12a Abs. 2) <input type="checkbox"/> 26 <i>Nicht anwendbar bei Vorliegen einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 (§ 12a Abs. 7 Z 5)</i>		
<input type="checkbox"/>	Ein gemäß § 12a Abs. 1 nicht abzugsfähiger Zinsüberhang wurde aufgrund der Erfüllung der Voraussetzung des § 12a Abs. 5 (Eigenkapitalquotenvergleich) zur Gänze abgezogen <i>(Kennzahl 168 darf nicht ausgefüllt werden)</i>	<input type="checkbox"/> 27	
<input type="checkbox"/>	Hinzuzurechnender nicht abzugsfähiger Zinsüberhang gemäß § 12a KStG 1988 Es wird beantragt, den Betrag der Kennzahl 168 als Zinsvortrag in späteren Wirtschaftsjahren zu berücksichtigen. <i>Bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen</i>	<input type="checkbox"/> 28	168 +
<input type="checkbox"/>	Abzugsfähiger Zinsvortrag gemäß § 12a Abs. 6 Z 1 KStG 1988 <i>(bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen)</i>	<input type="checkbox"/> 29	177 ?
<input type="checkbox"/>	Es wird beantragt, das nicht verbrauchte verrechenbare EBITDA in die darauffolgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen in Höhe von (EBITDA-Vortrag): <i>Bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen</i>	<input type="checkbox"/> 30	170 +
<input type="checkbox"/>	Verbrauch des EBITDA-Vortrages gemäß § 12a Abs. 6 Z 2 lit. b KStG 1988 <i>(bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen)</i>	<input type="checkbox"/> 31	178 ?
7. Gesamtbetrag der Einkünfte (nach Berücksichtigung von Punkt 6) <i>Muss nicht ausgefüllt werden</i>			-176.164,57
8. Ausländische Verluste			
Bei Ermittlung der Einkünfte wurden nach österreichischem Steuerrecht ermittelte ausländische Verluste höchstens im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht berücksichtigt <i>(Achtung: Die Kennzahl 746 und/oder 944 muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden)</i>			
<input type="checkbox"/>	Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht	<input type="checkbox"/> 32	746
<input type="checkbox"/>	Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht	<input type="checkbox"/> 32	944
9. In den Einkünften aus Gewerbebetrieb sind enthalten/anzurechnende Steuern			
<input type="checkbox"/>	Anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer	<input type="checkbox"/> 33	645
Anrechenbare Steuern bei Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10a)			
<input type="checkbox"/>	Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl 599 entfallende anrechenbare tatsächliche Steuerbelastung der beherrschten Körperschaft/Betriebsstätte	<input type="checkbox"/>	318
<input type="checkbox"/>	Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl 599 entfallende anrechenbare vergleichbare ausländische vorgelagerte Hinzurechnungsbesteuerung	<input type="checkbox"/>	319
Methodenwechsel (§ 10a Abs. 7)			
<input type="checkbox"/>	Beteiligungserträge gemäß § 10a Abs. 7 - <i>bitte für die betroffenen Beteiligungen die Beilage K 12 ausfüllen</i>	<input type="checkbox"/>	289
<input type="checkbox"/>	Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von	<input type="checkbox"/>	290
<input type="checkbox"/>	Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	<input type="checkbox"/>	291
Sonstiges			
<input type="checkbox"/>	Sonstige ausländische Einkünfte	<input type="checkbox"/>	840
<input type="checkbox"/>	Darauf ist ausländische Steuer anzurechnen in Höhe von	<input type="checkbox"/>	841
<input type="checkbox"/>	Verlustanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften/-gemeinschaften (Beilage K 11)	<input type="checkbox"/> 34	
<input type="checkbox"/>	Darin enthaltene nicht ausgleichsfähige Verluste (§ 2 Abs. 2a EStG 1988)	<input type="checkbox"/>	615
<input type="checkbox"/>	Gewinnanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften/-gemeinschaften (Beilage K 11)	<input type="checkbox"/> 34	
<input type="checkbox"/>	Bei Ermittlung der positiven Einkünfte aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft berücksichtigte Spenden aus dem Betriebsvermögen	<input type="checkbox"/>	933
<input type="checkbox"/>	Mit Gewinnanteilen aus der Beteiligung an Personengesellschaften als Mitunternehmer sind nicht ausgleichsfähige Verluste aus Vorjahren (§ 2 Abs. 2a EStG 1988) zu verrechnen in Höhe von	<input type="checkbox"/>	616
<input type="checkbox"/>	Anzurechnende Abzugsteuer gemäß § 107 EStG 1988 iVm § 24 Abs. 7 für Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten	<input type="checkbox"/> 25	292
<input type="checkbox"/>	Einkünfte, die gemäß Energieförderungsgesetz (EnFG) begünstigt sind. <i>Achtung: Die Begünstigung ist nur anwendbar, wenn der Betriebsbeginn vor dem 1.1.2019 erfolgt ist.</i>	<input type="checkbox"/>	670
10. Sonderausgaben			
<input type="checkbox"/>	Verlustabzug a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren	<input type="checkbox"/> 35	619
			2.757.273,02
<input type="checkbox"/>	b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Einkünfte gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit. b zur Ermittlung der Vortragsgrenze (ohne die in Kennzahl 9855 oder 9875 der Beilage K 1g zu erfassenden nachzuersteuernden Verluste ausländischer Gruppenmitglieder)	<input type="checkbox"/> 36	624





11. Sanierungsgewinn		
Gewinn aus einem Schuldnachlass gemäß § 23a Abs. 2 (Kennzahl 669)		
Zu leistende Quote in Prozent	668	37 669
12. Entrichtung der Steuerschuld in Raten (§ 6 Z 6 lit. c EStG 1988)		
<input type="checkbox"/> Es wird beantragt die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b EStG 1988 entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten.		
		38 978
Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des		
<input type="checkbox"/> Anlagevermögens (5 Raten) der Betrag von		559
<input type="checkbox"/> Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von		991
13. Sonstiges		
Ausschüttungen oder Zuwendungen sind beschlossen worden in Höhe von		
		9307
Davon ist ein Betrag von		9308
durch nachstehende Gründe dem Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht unterlegen:		
a) <input type="checkbox"/> Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 EStG 1988	b) <input type="checkbox"/> Wesentliche Beteiligung (§ 94 Z 2 EStG 1988)	c) <input type="checkbox"/> Andere Gründe
Tilgungsbetrag von vorbehaltenen Entnahmen gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG		813
Restbetrag vorbehaltenen Entnahmen bei Beschluss auf Auflösung, Verschmelzung, Umwandlung oder Aufspaltung gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG		814
Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten		849
Von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften gemäß § 6b Abs. 6 mit 27,5% zu versteuernde Beträge		658
Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10a Abs. 9)		39 850
Anzurechnende Mindestkörperschaftsteuer nach einer Umgründung		941

Hinweis für Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen (§ 4d Abs. 4 EStG 1988): Gemeinsam mit dieser Erklärung sind die Informationen gemäß der Verordnung BGBl II Nr. 290/2020 zu übermitteln. Diese Übermittlung hat im Wege der Datenstromübermittlung oder im Weg eines Webservices zu erfolgen.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie keine Originaldokumente/Belege, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
 Treuhand-Union Eisenstadt
 Steuerberatung GmbH & Co KG
 Pfarrgasse 33
 7000 Eisenstadt
 +43 (2682) 64532
 WT-Code: 803719

05.05.2025

Datum, Unterschrift



FREIZEITANLAGEN PURBACH GMBH

FA: Finanzamt Österreich

Körperschaftsteuer

St.Nr.: 38 152/4891

Berechnung der Körperschaftsteuer 2024

Vorläufiger Gewinn		3.835,43
Summe Korrekturen (Steuerl. Mehr-Weniger-Rechnung)		0,00
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		3.835,43
Gesamtbetrag der Einkünfte		3.835,43
Verlustabzug mit Verlustvortragsgrenze		-2.876,57
Einkommen		958,86
Die Körperschaftsteuer vom Einkommen beträgt:		
Gem. § 22 KStG 1988 23 % von	958,86	220,54
Differenz zur Mindestkörperschaftsteuer		279,46
Körperschaftsteuer		220,54
Festgesetzte Körperschaftsteuer		220,54
Aufwandswirksame Vorauszahlungen		-500,00
Aktivierung		-279,46
Aktivierung gerundet		-279,00
Mindestkörperschaftsteuer (nicht gutschriftsfähig)		279,46
Nachzahlung - gerundet gem. § 39 (3)		0,00

FREIZEITANLAGEN PURBACH GMBH

FA: Finanzamt Österreich

Körperschaftsteuer

St.Nr.: 38 152/4891

Mehr-/Weniger-Rechnung

Gewinn vor Mehr-/Weniger-Rechnung

3.835,43

KZ9306 Sonstige Abrechnungen

8941 Verlustabdeckung

-180.000,00

-176.164,57

An das

Eingangsvermerk

- Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien
- Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien

2024

Füllen Sie dieses Formular nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Steuernummer

3 8 1 5 2 4 8 9 1

NAME/BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS

FREIZEITANLAGEN PURBACH GMBH Errichtung von Freizeitanlagen

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994). Nähere Erläuterungen finden Sie in der Ausfüllhilfe U 1a.

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie auf bmf.gv.at oder direkt unter FinanzOnline (https://finanzonline.bmf.gv.at). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie auf bmf.gv.at unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuerrichtlinien 2000) sowie unter Steuern - Selbstständige Unternehmer - Umsatzsteuer.

Umsatzsteuererklärung für 2024

Zutreffendes bitte ankreuzen!

ANSCHRIFT und Telefonnummer

Hauptgasse 38
7083 Purbach am Neusiedler See
+43 (2683) 5116

Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften

nein
 ja wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen)
Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres

M M J J J J M M J J J J M M J J J J M M J J J J

vom bis und vom bis

Berechnung der Umsatzsteuer:	Bemessungsgrundlage ¹⁾ Beträge in Euro und Cent
Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch: <input type="text"/>	
a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes 2024 für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer) <input type="text"/> 000	217.373,43
b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a) <input type="text"/> 001	+
c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist. <input type="text"/> 021	-
Summe	217.373,43
Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß	
a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen) <input type="text"/> 011	- 1.376,30
b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen) <input type="text"/> 012	-
c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.), § 28 Abs. 62 (Nullsatz bei der Lieferung und Installation von Photovoltaikmodulen bis 31.12.2025) <input type="text"/> 015	-
d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen) <input type="text"/> 017	-
e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten. <input type="text"/> 018	-
Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß	
a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstückumsätze) <input type="text"/> 019	-
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer) <input type="text"/> 016	-
c) § 6 Abs. 1 Z _____ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug) <input type="text"/> 020	-
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)	215.997,13

¹⁾ Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgegedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

bmf.gv.at

Bundesministerium
Finanzen



	Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer
Davon sind zu versteuern mit: 20% Normalsteuersatz	12 022	141.173,96
10% ermäßigter Steuersatz	13 029	403,70
13% ermäßigter Steuersatz	14 006	74.419,47
19% für Jungholz und Mittelberg	15 037	
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	16 052	
7% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	17 007	
Weiters zu versteuern: Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4	18 056	
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	19 057	43,26
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	20 048	
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	20 044	
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	20 032	
Inneregemeinschaftliche Erwerbe: Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für inneregemeinschaftliche Erwerbe	21 070	1.179,05
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2 und § 28 Abs. 62 (Nullsatz für inneregemeinschaftliche Erwerbe von Photovoltaikmodulen bis 31.12.2025)	22 071	—
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen inneregemeinschaftlichen Erwerbe		1.179,05
Davon sind zu versteuern mit: 20% Normalsteuersatz	23 072	1.179,05
10% ermäßigter Steuersatz	073	
13% ermäßigter Steuersatz	008	
19% für Jungholz und Mittelberg	088	
Nicht zu versteuernde Erwerbe: Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedsstaat des Bestimmungsortes besteuert worden sind	24 076	
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten	077	
Zwischensumme (Umsatzsteuer)		38.228,76
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer: Gesamtbetrag der Vorsteuern [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kennzahlen 084, 085, 086, 078, 068, 079) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen 061, 083, 065, 066, 082, 087, 089, 064, 063, 067)]	25 060	51.075,49
In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern:	26	
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung)	084	
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999	085	
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983, Verordnung BGBl. II Nr. 48/2014	086	
d) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999	078	
e) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000	068	
f) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000	079	





Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge: Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	<input type="text" value="27"/>	<input type="text" value="061"/>	–	
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	<input type="text" value="28"/>	<input type="text" value="083"/>	–	
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	<input type="text" value="29"/>	<input type="text" value="065"/>	–	235,81
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	<input type="text" value="30"/>	<input type="text" value="066"/>	–	43,26
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	<input type="text" value="30"/>	<input type="text" value="082"/>	–	
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	<input type="text" value="30"/>	<input type="text" value="087"/>	–	
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verord- nung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	<input type="text" value="30"/>	<input type="text" value="089"/>	–	
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	<input type="text" value="31"/>	<input type="text" value="064"/>	–	
Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	<input type="text" value="32"/>	<input type="text" value="062"/>	+	
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	<input type="text" value="33"/>	<input type="text" value="063"/>		
Berichtigung gemäß § 16	<input type="text" value="34"/>	<input type="text" value="067"/>		
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer				-51.354,56
Sonstige Berichtigungen	<input type="text" value="35"/>	<input type="text" value="090"/>		
<input type="checkbox"/> Zahllast (Plusvorzeichen) <input checked="" type="checkbox"/> Gutschrift (Minusvorzeichen)		<input type="text" value="095"/>		-13.125,80
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)				10.980,82
Ergibt <input type="checkbox"/> Restschuld <input checked="" type="checkbox"/> Gutschrift				-2.144,98

Kammerumlagepflicht
(§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor: ja

An Kammerumlage wurde für 2024 entrichtet:
(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

139,69

Beachten Sie: Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Übermitteln Sie keine Originaldokumente/Belege, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen.
FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
Treuhand-Union Eisenstadt
Steuerberatung GmbH & Co KG
Pfarrgasse 33
7000 Eisenstadt
+43 (2682) 64532
WT-Code: 803719

05.05.2025

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung



An das

Eingangsvermerk

- Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien
- Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien

2024

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen außerhalb der Eingabefelder können maschinell nicht gelesen werden. Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Steuernummer

3 8 1 5 2 4 8 9 1

NAME DER*DES STEUERZAHLERS*IN BZW. FIRMENBEZEICHNUNG

FREIZEITANLAGEN PURBACH GMBH

Erklärung über die Werbeabgabe für das Kalenderjahr 2024

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Telefonnummer +43 (2683) 5116
Art des Unternehmens
Ort und Leitung des Unternehmens Am Kellerplatz 1 7083 Purbach/See +43 (2683) 5116

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen)
Erklärt werden die Entgelte des Wirtschaftsjahres

M M J J J J	M M J J J J	M M J J J J
vom	bis	und vom
		bis

Berechnung der Werbeabgabe

Ich erkläre, meine Umsätze gemäß § 17 UStG 1994 nach vereinnahmten Entgelten zu versteuern, und beantrage gemäß § 3 Abs. 4 Werbeabgabegesetz 2000, auch die Werbeabgabe nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen und abzuführen (Istbesteuerung).

		Bemessungsgrundlagen			
Entgelte für die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken		3.331,00	Euro		
Entgelte für die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Hörfunk und Fernsehen			Euro		
Entgelte für die Duldung der Benützung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbepostern			Euro		
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen	150	3.331,00	Euro	X 5% =	0,00 Euro
Davon bereits entrichtet					171,75 Euro
Somit verbleiben	<input checked="" type="checkbox"/> als Gutschrift	<input type="checkbox"/> zur Nachzahlung			-171,75 Euro

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie keine Originaldokumente/Belege, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Treuhand-Union Eisenstadt
Steuerberatung GmbH & Co KG
Pfarrgasse 33
7000 Eisenstadt
+43 (2682) 64532
WT-Code: 803719

05.05.2025

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

bmf.gv.at

Bundesministerium
Finanzen

FREIZEITANLAGEN PURBACH GMBH

FA: Finanzamt Österreich

Werbeabgabe

St.Nr.: 38 152/4891

Berechnung der Werbeabgabe 2024

Bemessungsgrundlage - Entgelte für die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken		3.331,00
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen		3.331,00
Werbeabgabe 5 % von	3.331,00	0,00
Davon bereits entrichtet		171,75
Gutschrift		-171,75

Keine Festsetzung, die Bagatellgrenze wird nicht erreicht!

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannte gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens-erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgaberverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternünftig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftraggeber geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© *Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien*